

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten (KrAZVO) vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66, 154)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetze vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S.1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitglieder bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1

In Krankenpflegeanstalten darf das Pflegepersonal in der Woche – einschließlich der Sonn- und Feiertage – bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein.

Als Krankenpflegeanstalten gelten öffentliche und private Anstalten, in denen Kranke oder Sieche versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder fachkundiger Pflege bedürfen, ferner Entbindungsanstalten, Säuglingsheime und Irrenanstalten.

Als Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die in einer derartigen Anstalt auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Für Anstalten des Reichs wird durch den Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt, welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienende anzusehen sind.

§ 2

Für Personen, die in einer von der obersten Landesbehörde als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalten beschäftigt sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch dann, wenn sie nicht zu dem Pflegepersonal (§ 1 Abs. 3) gehören, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Im übrigen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1249).

Keine dieser Verordnungen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten Personen,

- a) die nach § 10 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten,
- b) die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind.

§ 3

Die Anstaltsleitung regelt die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie die wöchentlichen Freizeiten nach Anhörung der leitenden Ärzte und der Betriebsvertretung. Die Regelung ist durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 4

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung steht für die Anstalten des Reichs dem

Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten den von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gesundheits- oder Gewerbeaufsichtsbehörden zu.

Der Reichsarbeitsminister kann für Anstalten des Reichs, die oberste Landesbehörde für Anstalten des Landes die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung auf die den Anstaltsleitungen vorgeetzten Dienstbehörden übertragen. Die Vorschriften des § 139b der GO über die Gewerbeaufsicht gelten sinngemäß.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften findet § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 23. Dezember 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen der beamtete Leiter von Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Dienstaufsichtswege verfolgt werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere Richtlinien darüber aufstellen, welche Anstalten unter diese Verordnung fallen, welche als gemeinnützig (§ 2 Abs. 1) und welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung von Kranken dienende Arbeiten (§ 1 Abs. 3) anzusehen sind.

§ 7

Die Regelung der Arbeitszeit in den dem Reichswehrministerium unterstellten Krankenpflegeanstalten (Lazarette), ebenso die Aufsicht über die Durchführung dieser Regelung steht dem Reichswehrminister zu, die Grundsätze dieser Verordnung sind nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

§ 8

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

§5 später in der Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6, Pflegepersonal über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt oder
 2. der Pflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie der wöchentlichen Freizeiten durch Aushang bekanntzugeben, zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch Pflegepersonal in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Wer in den Fällen des Absatz 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.